

**Kurztitel**

Kosten- und Leistungsrechnungverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 526/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 489/2008

**§/Artikel/Anlage**

§ 9

**Inkrafttretensdatum**

30.12.2004

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2008

**Beachte**

Ist erstmals für die Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2005 anzuwenden (vgl. § 14).

**Text****Leistungsdefinition**

§ 9. (1) Eine Leistung ist das Ergebnis eines abgeschlossenen Arbeitsprozesses, der aus einer Reihe von sachlich zusammengehörigen Arbeitsschritten besteht. Für jede Leistung muss eine öffentliche Auftragsgrundlage existieren. Leistungen können sich auch aus Teilleistungen zusammensetzen. Leistungen sind so zu definieren, dass steuerrelevante Kennzahlen gebildet werden können.

(2) Leistungen werden entweder als intern oder extern klassifiziert, je nachdem ob sie an Abnehmer (Empfänger, Nutzer) innerhalb oder außerhalb des Organs erbracht werden. Die internen Leistungen stellen Vorleistungen für die externen Leistungen dar. Die internen Leistungen sind taxativ im Anhang (Anm.: Anlage nicht darstellbar) aufgezählt.

(3) Die Organe haben die internen und externen Leistungen in Form von hierarchisch gegliederten Leistungskatalogen zu dokumentieren. Der Katalog der externen Leistungen ist in Politikfelder, Geschäftsfelder, Leistungsgruppen und Leistungen zu gliedern.